

## Antrag

**der Abgeordneten Kay Gottschalk, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler und Fraktion der AfD**

### Erbschaft- und Schenkungsteuer abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sind Substanzsteuern. Solche Substanzsteuern sind ungerecht, da sie nicht die vorhandene Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigen, sondern ausschließlich ein bestimmtes Vermögen besteuern. Im Fall der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird anlassbezogen ein Vermögensgegenstand besteuert, der zumeist aus bereits versteuertem Einkommen geschaffen wurde. Nach einer YouGov-Umfrage vom 17. August bis 19. August 2021 empfanden 23 Prozent der Befragten die Erbschaftsteuer als zu hoch und 29 Prozent würden diese sogar abschaffen wollen.<sup>1</sup>

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sind Ländersteuern und kommen diesen zugute. Das Aufkommen ist mit 11,1 Milliarden Euro für das Jahr 2021<sup>2</sup> mit Blick auf die Gesamtsteuereinnahmen der Länder i. H. v. 355 Milliarden Euro für das Jahr 2021 nahezu vernachlässigbar.<sup>3</sup> Mit dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 der Bundesregierung soll das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer massiv erhöht werden. Die Bundesregierung will mit dem Jahressteuergesetz 2022 das Bewertungsgesetz an die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 anpassen. „Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 wurde die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung eines Beschlusses des BVerfG von 2006 in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften der Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs grundlegend reformiert. Das BVerfG hatte damals entschieden, dass bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer der Verkehrswert der Besteuerungsmaßstab ist.

Im Jahr 2021 wurden die bis dahin verstreut geregelten und nicht bundeseinheitlich bestehenden Vorgaben zur Ermittlung des Verkehrswerts sowie zur Ermittlung der

---

<sup>1</sup> <https://www.presseportal.de/pm/115684/5009564>

<sup>2</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22\\_308\\_736.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_308_736.html)

<sup>3</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/_inhalt.html)

Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten in einer einheitlichen Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 (ImmoWertV 2021) zusammengefasst.“<sup>4</sup>

Der Immobilienmarkt hat in den letzten Jahren eine massive Steigerung der Preise hinter sich gebracht. Nach dem vdp-Immobilienindex haben sich beispielhaft die Preise von Eigenheimen ausgehend vom Jahr 2010 mit einem Indexwert von 100 Prozentpunkten bis zum Jahr 2021 auf 179,5 Prozentpunkte erhöht<sup>5</sup>. Die im Jahressteuergesetz 2022 vorgeschlagenen Anpassungen der Bewertungsgesetze werden nach Berechnungen durch Experten im Einzelfall zu signifikanten Erhöhungen der Erbschaftsteuer im Vergleich zu der heute abzuführenden Steuerbelastung kommen.<sup>6</sup>

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland abschafft.

Berlin, den 17. Januar 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

---

<sup>4</sup> <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/experten-warnen-vor-deutlich-hoeherer-steuerlast-bei-immobilien-ab-2023>

<sup>5</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/244262/umfrage/immobilienpreisindex-fuer-eigenheime-in-deutschland/>

<sup>6</sup> <https://ikb-law.blog/2022/10/31/jahressteuergesetz-2022-steigende-schenkungssteuer-bei-uebertragungen-ab-01-01-2023/>

## Begründung

Mit dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 der Bundesregierung wurde die Diskussion über die Erbschaft- und Schenkungsteuer neu entfacht. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Bewertungsgesetze wird ab dem 1. Januar 2023 die Steuerlast beim Erben und beim Schenken enorm steigen. Nach eigenen Berechnungen unter Berücksichtigung des § 15 ErbStG für die Steuerklassen, des § 16 ErbStG für die Steuerfreibeträge und des § 19 ErbStG für die Steuersätze und der Preisentwicklung nach dem vdp-Index zur Preisentwicklung für Eigenheime bedeuten die Änderungen konkret Steigerungen bis zum Einundzwanzigfachen der heute zu zahlenden Erbschaft- und Schenkungsteuer, wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse des Erben/Beschenkten	Prozentsatz der Steuer nach Steuerklasse	Freibetrag	Zu bezahlende Steuer
550.000 Euro	Ehegatte / Steuerklasse 1	7 Prozent (50.000 Euro nach Freibetrag)	Ehegatte / 500.000 Euro	$550.000 - 500.000 = 50.000 * 7 \text{ Prozent} = \underline{\underline{3.500 \text{ Euro}}}$
990.000 Euro <i>(nach Preissteigerungen des vdp-Index)</i>	Ehegatte / Steuerklasse 1	15 Prozent (490.000 Euro nach Freibetrag)	Ehegatte / 500.000 Euro	$990.000 - 500.000 = 490.000 * 15 \text{ Prozent} = \underline{\underline{73.500 \text{ Euro}}}$
550.000 Euro	Kind / Steuerklasse 1	11 Prozent (150.000 Euro nach Freibetrag)	Kind / 400.000 Euro	$550.000 - 400.000 = 150.000 * 11 \text{ Prozent} = \underline{\underline{16.500 \text{ Euro}}}$
990.000 Euro <i>(nach Preissteigerungen des vdp-Index)</i>	Kind / Steuerklasse 1	15 Prozent (590.000 Euro nach Freibetrag)	Kind / 400.000 Euro	$990.000 - 400.000 = 590.000 * 15 \text{ Prozent} = \underline{\underline{88.500 \text{ Euro}}}$
550.000 Euro	Geschwister / Steuerklasse 2	25 Prozent (530.000 nach Freibetrag)	Geschwister / 20.000 Euro	$550.000 - 20.000 = 530.000 * 25 \text{ Prozent} = \underline{\underline{132.500 \text{ Euro}}}$
990.000 Euro <i>(nach Preissteigerungen des vpb-Index)</i>	Geschwister / Steuerklasse 2	30 Prozent (970.000 nach Freibetrag)	Geschwister / 20.000 Euro	$990.000 - 20.000 = 970.000 * 30 \text{ Prozent} = \underline{\underline{291.000 \text{ Euro}}}$

Schon heute zeigt die Erbschaftsteuer, welche Probleme mit ihr verbunden sind. Merkur.de veröffentlichte am 16. November 2022 einen Artikel mit der Überschrift: „Münchner erbt 8-Millionen-Haus, jetzt plagen ihn Schulden“.<sup>7</sup> Im Artikel heißt es: „Nach dem Tod der Mutter haben er und seine Schwester das Gebäude in der Aurbacherstraße 2017 geerbt. Die Folge: Die Erbschaftssteuer wurde fällig. Und die beträgt satte eine Million Euro! „Dafür musste ich erstmal einen Kredit aufnehmen. [...] Viele Erben können ihre Steuern nicht mehr bezahlen.“ Was erst klingt wie ein Luxusproblem, hat weitreichende Folgen für die Mieterschaft. „Die Erbschaftssteuer ist zum Mietpreistreiber geworden“, sagt Stürzer. Denn um Darlehen zu bedienen, sind viele Vermieter gezwungen,

<sup>7</sup> <https://www.merkur.de/lokales/muenchen/erklaerung-ztz-muenchen-haus-erbe-vermieter-schulden-kredit-dilemma-experten-91915582.html>

Mieten zu erhöhen – oder zu verkaufen. Dann kauft in der Regel kein Privater, sondern ein Investor. „Und dann weht ein anderer Wind im Haus“, so Stürzer“ (ebd.). Dieses Beispiel steht sinnbildlich dafür, dass eine Substanzsteuer in der Form der Erbschaftsteuer ungerecht ist, da sie eben nicht an dem Einkommen des Steuerpflichtigen anknüpft, sondern einen Vermögensgegenstand als Bemessungsgrundlage nimmt, welchen man vererbt oder geschenkt bekommt. Der Erbe muss danach in diesem Beispiel Schulden aufnehmen und dementsprechend die Mieten erhöhen, um am Ende die Erbschaftsteuer bezahlen und den Kredit dafür bedienen zu können. Die Alternative wäre nur der Verkauf des Vermögensgegenstandes. Kritisch ist auch der Umstand der Doppelbesteuerung, der durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer offenkundig wird. Der Staat langt nämlich nochmal zu, wenn es zu einer anlassbezogenen Erbschaft kommt, obwohl der Vermögensgegenstand bereits aus versteuertem Einkommen, in diesem Fall von der Mutter, bezahlt wurde. Die Antragsteller überzeugen auch nicht die von Bundesfinanzminister Christian Lindner vorgeschlagenen Erhöhungen der Freibeträge für die Erbschaft- und Schenkungsteuer<sup>8</sup>, denn diese lösen nicht das Problem der ungerechten Substanzbesteuerung von aus versteuertem Einkommen aufgebautem Vermögen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist damit dem Grunde nach nichts anderes als eine Vermögensteuer mit einem konkreten Anlass (Erbschaft oder Schenkung) mit einem möglichen Steuersatz von bis zu 50 Prozent. Aus Sicht der Antragsteller verstößt diese Art der Substanzbesteuerung gegen die grundrechtlich zugesicherte Steuergerechtigkeit, die sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ableiten lässt, da sie nicht der steuerlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Im internationalen Vergleich gibt es viele Länder, die keine Erbschaftsteuer erheben oder diese abgeschafft haben, wie z. B. Schweden zum 1. Januar 2005.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> <https://www.spiegel.de/wirtschaft/christian-lindner-will-hoehere-erbschaftsteuer-freibetraege-a-c3b0c524-6312-48c3-80c6-9ee7568e2747>

<sup>9</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/692216/a9accd14320f9113819a65b2e54e966b/WD-4-019-20-pdf-data.pdf>







